

**Satzung
Seniorpartner in School
Landesverband Niedersachsen e. V.
Stand: Juli 2017**

Seniorpartner in School - Landesverband Niedersachsen e.V. ist eine Gemeinschaft von SeniorInnen, die es als Aufgabe betrachten, sich für Kinder und Jugendliche in Schulen zu engagieren und dafür ihre Zeit, Erfahrungen und Fähigkeiten einbringen. Sie sind regelmäßig an Schulen tätig, um durch Mediation die Schüler und Schülerinnen dabei zu unterstützen, Konflikte zu lösen.

Damit wollen sie dazu beitragen, in den Schulen Toleranz, Achtsamkeit und Rücksichtnahme zu fördern.

Die SeniorInnen werden dafür von -Seniorpartner in School - Landesverband Niedersachsen e.V. zu SchulmediatorInnen weiter- und fortgebildet und in ausgewählten Schulen eingesetzt.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Seniorpartner in School - Landesverband Niedersachsen e.V., nachfolgend der Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

(1) Zweck und Ziel des Vereins sind die Förderung der Konfliktkultur von Schülern und Schülerinnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder als SchulmediatorInnen in Schulen.

Den SeniorInnen soll damit die Möglichkeit geboten werden, ihre Lebenserfahrungen zum Wohl der Enkelgeneration und der Gesellschaft einzubringen und eine Brücke zwischen der jungen und der alten Generation zu bauen.

(2) Zweck und Ziel wird vom Verein insbesondere verwirklicht durch:

1. die Weiter- und Fortbildung von SeniorInnen zu SchulmediatorInnen
2. die Organisation des Einsatzes der SchulmediatorInnen an Schulen
3. die Anwendung der Mediation bei Konflikten der Schüler und Schülerinnen.
4. die Förderung der Konfliktfähigkeit und die Verbesserung des Sozialverhaltens der Schulkinder
5. Gewaltprävention in Schulen

(3) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, ethnisch sowie konfessionell ungebunden und erfüllt seine Aufgaben nach demokratischen Regeln.

(4) Der Verein ist Mitglied im Seniorpartner in School - Bundesverband Seniorpartner in School e.V.

(5) Der Verein kann die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Organisationen erwerben, die seine Zwecke und Aufgaben unterstützen und mit diesen zusammen arbeiten.

§ 3 Organisation und Aufbau

(1) Der Verein unterhält an Orten, an denen Schulen durch den Einsatz von SiS-SchulmediatorInnen unterstützt werden, Stützpunkte.

(2) Die einem Stützpunkt angehörenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Stützpunktleitung bestehend aus einem/einer Stützpunktleiter/in sowie dessen/deren Vertreter/in.



(3) Die Stützpunktleitung ist AnsprechpartnerIn für die Mitglieder des Stützpunktes und für den Vorstand. Sie koordiniert die Tätigkeiten am Stützpunkt.

(4) Die Stützpunktleitung entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand und den Mitgliedern des Stützpunktes über die Verwendung der von ihr eingeworbenen Gelder und Spenden.

(5) Die Stützpunktleitung organisiert die Qualifizierung, Weiter- und Fortbildung, Praxisbegleitung und Supervision der Mitglieder des Stützpunktes gemäß den Vorgaben eines einheitlichen Qualitätsstandards durch den Bundesverband Seniorpartner in School e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 77 AO)

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Auslagen, die den Mitgliedern bei der Erfüllung von beauftragten vereinsbezogenen Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden natürliche oder juristische Personen als

1. aktives Mitglied ab 50 Jahren
2. förderndes Mitglied
3. Ehrenmitglied

Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der zuständigen Stützpunktleitung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Für die aktive Mitgliedschaft ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein über die Tätigkeit als SchulmediatorIn erforderlich.

(3) Von den Mitgliedern werden Jahresmitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Jahresmitgliedsbeitrag entsteht zu Beginn eines Jahres und ist spätestens am 01.04. jeden Jahres fällig.

(5) Bei Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb eines Jahres ist der Jahresbeitrag sofort fällig. Bei Ausscheiden aus dem Verein -während eines Kalenderjahres- erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung mit Austritt durch Kündigung
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

(3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten und durch ihr Handeln gegen die Interessen des Vereins verstoßen.

(4) Ein Ausschlussverfahren ist einzuleiten, wenn der Vorstand oder ein Mitglied den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Schriftliche Stel-



lungnahmen des Betroffenen sind der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Kenntnis zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Schlichtungsausschusses. Der Ausschluss ist unanfechtbar, wenn er nicht binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Beschlussfassung angefochten wird.

(5) Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind. Ihnen ist mit der zweiten Mahnung die Möglichkeit einer Erklärung einzuräumen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Wurde eine Erklärung abgegeben, ist vor der Entscheidung über die Streichung der Schlichtungsrat zu hören. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung die Streichung zur Kenntnis.

(6) Der Vorstand kann im Einzelfall den Erlass von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt

1. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben,
2. Anträge zu stellen,
3. Protokolle der Mitgliederversammlungen zu erhalten,
4. den jährlichen Kassenbericht und den jährlichen Haushaltsplan zu erhalten,
5. Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

1. Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins zu vertreten und zu unterstützen.
2. die Satzung und die Geschäftsordnung zu beachten,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
4. schriftliche Vereinbarungen zu erfüllen
5. den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen sind:

- a) die Jahresmitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

(2) Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.

(3) Die Ladungsfrist der Mitgliederversammlungen beträgt mindestens vier Wochen beginnend mit dem Absendetag der Einladung.

(4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Sie sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) VersammlungsleiterIn ist in der Regel die/der 1. Vorsitzende. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten kann von der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als VersammlungsleiterIn gewählt werden.

(6) Die Jahresmitgliederversammlung gilt als ordentliche Mitgliederversammlung. Sie soll einmal jährlich im 1. Quartal stattfinden.

(7) Die Jahresmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Entlastung der KassenprüferInnen
3. Wahl des Schlichtungsausschusses



4. Kenntnisnahme der Berichte des Vorstandes
 5. Kenntnisnahme des Berichts der KassenprüferInnen
 6. Beschluss über den Kassenbericht
 7. Beschluss über Protokolle
 8. Beschluss des Haushaltsplans
 9. Beschlüsse über Anträge
 10. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 11. Festsetzung von Beiträgen
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 12 a. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
- (8) Der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung sind beizufügen:
1. die Tagesordnung
 2. das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung sofern es nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugestellt wurde.
 3. der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes
 4. der Kassenbericht
 5. der Bericht der KassenprüferInnen
 6. der Haushaltsplan
- (9) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Sie sind allen Mitgliedern bekannt zu machen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (10) Geheime Wahlen müssen stattfinden, wenn ein anwesendes Mitglied dieses beantragt. Geheime Abstimmungen sind erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind.
- (12) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, auf ein Mitglied können bis zu drei Stimmen per Vollmacht übertragen werden.
- (13) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (14) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (15) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses.
- (16) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (17) Die vorstehenden Regelungen sind analog auf die Stützpunktleitungen anzuwenden.

§ 10 Vorstand

Der/die 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in bilden den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. Kassenswartes vertretungsberechtigt sind.

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem KassenswartIn



d) der/dem SchriftführerIn

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

(3) Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds muss die Wahl einer/ eines NachfolgerIn erfolgen.

(4) Sollte ein Vorstandsmitglied dauernd verhindert sein oder vorzeitig sein Amt aufgeben, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied berufen, das kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen oder verhinderten Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl wahrnimmt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen berufen.

§ 11 Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat setzt sich aus den Mitgliedern der Stützpunktleitungen zusammen und wählt sich eine/n Sprecher/in sowie dessen / deren Stellvertreter/in.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet. Die gewählten Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% seiner Mitglieder anwesend oder zur Stimmabgabe bevollmächtigt sind. Auf ein Beiratsmitglied kann jeweils 1 Stimme per Vollmacht übertragen werden.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

Der Sprecher des Beirates und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Beirat wird von seinem/seiner Sprecher/in oder vom 1. Vorsitzenden des Vorstands zu Sitzungen einberufen. Er soll in der Regel einmal pro Halbjahr zusammentreten.

§ 12 Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt werden. Zugleich werden 3 weitere Ersatzmitglieder berufen.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Konflikten im Vereinsleben vermittelnd tätig zu werden. Er soll zu einer wirkungsvollen Vereinsarbeit und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange der einzelnen Mitglieder beitragen. Er ist Mittler bei Meinungsverschiedenheiten und Problemen zwischen sämtlichen Mitgliedern, insbesondere aber, wenn Schwierigkeiten zwischen Vorstand und Mitglied auftreten. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen zwischen den Parteien vermitteln und Meinungsverschiedenheiten oder Streit schlichten.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied oder auch vom Vorstand angerufen werden.

§ 13 Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Kassenprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan enthält die Vorgaben für die Verwaltung der Finanzmittel.

(3) Die Jahresmitgliederversammlung wählt drei KassenprüferInnen für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.

(4) Die Kassenprüfung erfolgt vor der Jahresmitgliederversammlung durch mindestens zwei KassenprüferInnen, die darüber einen Prüfbericht erstellen. Die Kassen-



prüferInnen berichten der Jahresmitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die während ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Schäden und Sachverluste.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Finanzamtes Braunschweig fällt das Vermögen bei der Auflösung des Vereins an SiS-Seniorpartner in School. – Bundesverband e.V.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die auf der Gründungsversammlung am 11. Januar 2008 beschlossene Satzung, geändert §9 „ Mitgliederversammlungen sind“ am 14. Mai 2008.

Sie tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. März 2011 in Kraft. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.2014 ergänzt.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.04.2016 ergänzt

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2017 verändert und ergänzt.